



DIÖZESE  
INNSBRUCK

# Digitales Archiv

## Revers

### Pfarrarchiv Roppen

**05.08.1805**

## Digitales Archiv

Shelf Mark: 6.7561.A10

---

CC-BY-NC-ND-Lizenz (4.0)

Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz

[urn:nbn:at:at-dai-60249](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-dai-60249)

Actum die In quingentesimo Tercio Mense  
Julij anno regni nostri funditus finit.

Da die lobliche Curazie zu Reggen in  
indirektem Landgemeinshaftverbande  
jährlich sechs hundert und fünfzig und  
jährlich bey zweyzig Gulden veranschlagt  
veranschlagt und nicht weniger sechs  
von zwey hundert zusehulden Insum  
abwirft, und dass die dortigen Herr  
Ludwig sich mit so geringen Einkünften  
sondermässig die nöthigen Nutzen =  
halt nicht beschaffen könnte, so haben  
sich die dortigen Gemeinshaft =  
Insum In der Curazie Reggen  
mittelt gütlich =

Revers

Landgemeinshaft, und verpflichtet, in =  
dem jährlichen Insum Curazie zu  
Reggen jährlich zwanzig Mark, und



Reynalt den 5<sup>ten</sup> August 1805.

1805 No 7

Des Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl  
Franz Bischofs und des h. r. A. Fürsten zu Brixen,  
Wir Präsident, und Konsistorialrätbe

In Erwägung, daß hienächst die gute Bestimmung  
der Pfründen in der Diözese zu Brixen, im Pfarramt, nicht  
unsern Umständen nachtheilig, sondern hinlänglich nützlich und kor-  
rekt ist, befähigen Wir dieselben hienächst hienächst  
wegen, in so weit nur die geistlichen Angelegenheiten betriefft, nach  
besten Wissen und Befunden mit zugehöriger Sorgfalt.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung ist nach der  
vorfeligen Musterform die größte Konsistorial-Insiegel beigedrückt  
hat worden. D. d. 5<sup>ten</sup> August 1805

Joseph v. Ederberg  
Konsistorialrath



Joseph v. Ederberg

Revers

Für

Die löbliche Curatie zu  
Brixen Gniensteburg

Von

Der Gniensteburg Pfarre.

Reynost den 5<sup>ten</sup> August 1805.

1805 No 7

Des Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl  
Franz Bischofs und des h. r. A. Fürsten zu Brixen, &  
Ihr Präsident, und Konsistorialrätbe

In Erwägung, daß hienächstgenannte Dekret in guter Bestimmung  
den Pöbllungen in der Diöcese zu Ragnitz, im Herrn Junst, nicht  
nur hinreichend nachtheilig, sondern hinlänglich nachtheilig und kon-  
trärlich ist, beyständigen Ihr dinstelben Gemis von Ordinarial-  
wegen, in so weit nur die geistlichen Angelegenheiten betrifft, nach  
besten Rathschloß und Befundnis mit ungenügsamer Sorgfalt.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung ist nach der ge-  
wöhnlichen Art und Weise das große Konsistorial-Siegel beygebrä-  
het worden. In Ragnitz den 11<sup>ten</sup> July 1805

Joseph v. Eidenberg  
Konsistorialrath



Joseph Ladurner  
Konsistorialrath

Reverend  
Für

Ihr löblichen Curatie zu  
Ragnitz Gnüßtebung

Von

Ihr Gnüßliche Inpblt.